

---

**Bereinigte Fassung****III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz**

Antrag vom 25. September 2006

**SVP-Fraktion (Sprecherin: Steiner-Kaltbrunn)**

Art. 7bis Abs. 2 Bst. e bis g (neu):

- e) wer zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Niederlassungsbewilligung oder eine Ausländerbewilligung besitzt;
- f) wer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bestreitet oder wenigstens nicht selbst verschuldet;
- g) wer sich keiner Straftaten schuldig gemacht oder deswegen verurteilt worden ist.

Begründung:

Die SVP-Fraktion erachtet es als wichtig, dass klare unmissverständliche Regelungen im Gesetz festgehalten sind, um die Arbeit für die zuständigen Behörden zu erleichtern und die Gleichbehandlung der Einbürgerungskandidaten zu sichern. Sie unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission und will diesen mit Bst. e bis g ergänzen.

Eventualantrag:

Art. 7ter (neu) Abs. 1 Bst. a bis d:

- a) wer zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Niederlassungsbewilligung oder eine Ausländerbewilligung besitzt;
- b) wer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld bestreitet oder unverschuldet in soziale Abhängigkeit geraten ist;
- c) wer sich keiner Straftaten schuldig gemacht oder deswegen verurteilt worden ist.
- d) \_\_\_\_\_